



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 20. August 2025

Nummer 409

Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bewältigung der aus dem Zuzug Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (Richtlinie Integrationsfonds)

RdErl. d. MI v. 12.08.2025 – 10339 02/2 –

– VORIS 27400 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen niedersächsischer Gemeinden, die aufgrund einer überproportional hohen Zuwanderung von Schutzberechtigten einen besonders großen Teil der Integrationsarbeit des Landes zu tragen haben.

Es besteht ein erhebliches Landesinteresse, eine nachhaltige Integration von Migrantinnen und Migranten zu erreichen und gezielt solche Gemeinden zu unterstützen, die im Land deutlich überproportional mit Integrationsbedarfen konfrontiert sind.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden konsumtive Maßnahmen, die dazu dienen

- Gebiete mit besonderen integrativen Herausforderungen zu stabilisieren, zu stärken und zu entwickeln,
- soziale Brennpunktbildung zu vermeiden,
- den sozialen Zusammenhalt zu sichern,
- die gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Personengruppen zu fördern, einschließlich der Schaffung adäquater Betreuungs- und Bildungsangebote,
- die Abhängigkeit von unterhaltssichernden Leistungen mittelfristig zu reduzieren oder
- allgemein integrative Problemlagen zu bewältigen.

2.2 Gefördert werden auch Maßnahmen, die bereits aus anderen, den genannten Zielen ebenfalls dienenden Fördermittelprogrammen gefördert werden, sofern die anderen Fördermittelprogramme dem nicht entgegenstehen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Gemeinden; ausgenommen sind Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

3.2 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) darf die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks auch an Dritte (Letztempfänger) i. S. der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten.

Letztempfänger sind juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts und Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit sie öffentliche Aufgaben nach Nummer 2.1 erfüllen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind niedersächsische Gemeinden, die deutlich überproportional mit Integrationsbedarfen konfrontiert sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird durch das MI nach dem folgenden Kriterium anhand der zum 30.06.2025 vorliegenden aktuellsten Daten ausgewertet:

Die Quote der Arbeitsuchenden und Arbeitslosen im Kontext Fluchtmigration bemessen an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde soll mindestens 220 % des Landesdurchschnitts betragen.

Grundlage bildet die Statistik „Bestand Arbeitsuchende und Arbeitslose im Kontext Fluchtmigration nach Rechtskreisen“ der Bundesagentur für Arbeit.

Erfasst sind auf Gemeindeebene (Einheitsgemeinden, anderenfalls ab Samtgemeindeebene) die als arbeitsuchend gemeldeten Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und einer Duldung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Den antragsberechtigten Gemeinden wird jeweils ein Budget zur Verfügung gestellt.

5.2 Die Höhe dieser Budgets wird durch das MI festgelegt, indem die zur Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Teilen an der Quote des Bestandes nach Nummer 4 Abs. 2 und an den Liquiditätskrediten je Einwohnerin und Einwohner, jeweils bemessen am Landesgesamtwert, verteilt werden. Bei den Liquiditätskrediten wird der Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre zum Stichtag 31. Dezember laut Statistik des LSN herangezogen.

5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben.

5.5 Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei einer Kombination von mehreren Fördermittelprogrammen (Nummer 2.2) darf diese Quote insgesamt nicht überschritten werden.

5.6 Jede Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 50 000 EUR betragen. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen je Zuwendungsempfänger darf dessen Budget nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es werden keine sonstigen Zuwendungsbestimmungen festgelegt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Im Fall der Weiterleitung der Zuwendung stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen beim Letztempfänger.

7.3 Bewilligungsbehörden sind das ArL Braunschweig für die Stadt Salzgitter und das ArL Weser-Ems für die übrigen Antragsteller.

7.4 Das MI ermittelt die nach Nummer 4 möglichen Zuwendungsempfänger und die nach Nummer 5.1 jeweils zur Verfügung stehenden Budgets anhand der zum 30.06.2025 vorliegenden aktuellsten Statistiken und informiert die Bewilligungsbehörden über das Ergebnis. Die Bewilligungsbehörden setzen die möglichen Zuwendungsempfänger über das jeweils eingeplante Budget zeitnah in Kenntnis.

7.5 Die Anträge sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30.09.2025 vorzulegen. Vordrucke werden von den Bewilligungsbehörden bereitgestellt. Vorzulegen sind zudem:

- Projektbeschreibung,
- Kostenplan und -berechnung,
- Finanzierungsplan.

Bei Bedarf kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen oder Stellungnahmen anfordern.

7.6 Die Bewilligungsbehörden melden dem MI die zum 30. September nicht beantragten und nicht gebundenen Mittel bis zum 17.11.2025. Sie werden dann auf solche Maßnahmen verteilt, die noch nicht bewilligt wurden oder deren Anteilfinanzierung die Höchstgrenze noch nicht erreicht hat und mit dem nachträglich zugewiesenen Betrag nicht überschreitet. Die Verteilung soll sich an den Zuweisungsanteilen der Gemeinden am Gesamtzuweisungsbetrag orientieren.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 12.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig und Weser-Ems
Nachrichtlich:
An die
Gemeinden